



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Änderung der Jagdverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2015 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Regierungsrat eingeladen, zu den Änderungen der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der Jagdverordnung für einen pragmatischen Umgang mit dem Wolf.

Nachdem bei Wolfabschüssen bis anhin immer das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört werden musste, zieht sich der Bund auf die Funktion der Oberaufsicht zurück. Um einen schweizweit einheitlichen Vollzug zu erreichen, scheint es zweckdienlich, dass die vom Bund bezeichnete Fachstelle für den Herdenschutz vor einem Abschuss hinsichtlich Umsetzung

zumutbarer Schutzmassnahmen konsultiert wird.

Neu ist vorgesehen, dass aggressive Wölfe in der Nähe von Siedlungen reguliert werden können. Genauere Definitionen oder Kriterien fehlen jedoch. Für den Vollzug erachten wir dies jedoch als nötig.

Auch wird sich zeigen müssen, ob die recht hohe Abschussquote von Jungwölfen in Rudeln (maximal die Hälfte) und die relativ tiefe Schadensschwelle von Wolfrudel (zehn gerissene Nutztiere) hinsichtlich des Gesamtziels im Umgang mit dem Wolf praxistauglich sind. Dies gilt auch für die Höhe der Schadensschwellen beim Abschuss für Einzelwölfe.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4^{bis} Absatz 3

Hier fehlen nachvollziehbare und klare Definitionen oder Kriterien, wann eine Gefährdung vorhanden ist und entsprechend reguliert werden kann. Für den Vollzug ist dies jedoch nötig. Diese Kriterien sollen im Übrigen auch für Einzelwölfe anwendbar sein und können beispielsweise im Wolfkonzept aufgelistet werden.

Artikel 9^{bis} Absatz 3

Um einen schweizweit einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die vom Bund bezeichnete Fachstelle für den Herdenschutz vor einem Abschuss hinsichtlich Umsetzung zumutbarer Schutzmassnahmen konsultiert wird.

Artikel 9^{bis} Absatz 4

Eine Reduktion der Mindestzahl bei Grossvieh erachten wir auf jeden Fall für angebracht. Es soll hier genauer definiert werden, wie die Mindestanzahl von getöteten Tieren als Schadensschwelle beim Grossvieh reduziert werden soll.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir versichern Sie unserer ausgezeichneten Wertschätzung und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.



Dr. Heidi Zgraggen

Adrian Zurfluh